

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG UKOL2011

Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Polizza angeführten Fassung) finden insoweit Anwendung, als in nachstehenden Besonderen Bedingungen keine Sonderregelung getroffen wird.

1 • Versicherungsformen

Der Versicherungsvertrag gilt je nach der vereinbarten Versicherungsform als Kollektiv-Unfallversicherung
- ohne Namensangabe oder
- mit Namensangabe der versicherten Personen.

2 • Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Versicherungssummen

Vereinbart sind
- fixe Versicherungssummen oder
- das Vielfache (Teil) des Jahresbezuges des einzelnen versicherten Personen.

2.2 Jahresbezug

2.2.1 Begriffsbestimmung

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstige Entgelte, welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulage, Weggelder usw.).

Nicht anzurechnen sind nur die freiwilligen außerordentlichen, nicht wiederkehrenden Zuwendungen, wie bei Betriebs- oder Dienstjubiläen, Unglücks- oder Krankheitsfällen und Betriebsveranstaltungen.

2.2.2 Jahresbezug als Versicherungssumme

Als Jahresbezug der versicherten Personen gelten ihre tatsächlichen Bezüge während der dem Unfalltag vorangegangenen 12 Monate; wenn während dieser Zeit kein ununterbrochenes Dienstverhältnis bestanden hat, der so errechnete Jahresbezug eines vergleichbaren Dienstnehmers.

2.2.3 Als Höchstgrenze eines der Berechnung der Versicherungsleistung wie auch der Prämienberechnung zugrundeliegenden Jahresbezuges gemäß Pkt. 2.2.1 der einzelnen versicherten Person wird ein Betrag von EURO 109.000 bestimmt.

2.3 Fluggastrisiko

Benützen mehrere durch vorliegenden Versicherungsvertrag versicherte Personen dasselbe Flugzeug, so gilt für das Fluggastrisiko (Art. 17, Pkt 1.2 AUVB) ein Betrag von EURO 2.18 Mio als Höchstgrenze der Versicherungsleistungen für diesen Versicherungsvertrag.

Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den Betrag von EURO 2.18 Mio, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis zu der Summe der vertraglichen Einzelansprüche gekürzt.

2.4 Erlöschen des Versicherungsschutzes

Ohne dass sich am Weiterbestand des Versicherungsvertrages etwas ändert, erlischt der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen.

3 • Kollektiv-Unfallversicherung ohne Namensangabe

3.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle zu einer eindeutig beschriebenen Gruppe gehörenden Personen im gleichen Versicherungsumfang. Die Zuordnung der versicherten Person hat so zu erfolgen, dass kein Zweifel über die Zugehörigkeit des Betroffenen zum versicherten Personenkreis entstehen kann.

3.2 Prämienregulierung

3.2.1 Der Prämienberechnung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt unserer Anfrage nachzukommen.

Wir haben nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so haben wir die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Zusatzprämie einzuheben. Diese Zusatzprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist. Andernfalls so viel, wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Zusatzprämie gemacht, so hat der Versicherer den allfällig zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

3.2.3 Einblicksrecht des Versicherers

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren.

4 • Kollektiv-Unfallversicherung mit Namensangabe

4.1 Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die dem Versicherer mit Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift sowie den gewünschten Versicherungssummen bekanntgegeben werden.